

RS Vwgh 1993/10/11 93/09/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6;

VwGG §42 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/23 93/09/0103 1

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH genügt, wenn ein (einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung) abweisender - letztinstanzlicher - Bescheid auf § 4 Abs 1 und § 4 Abs 6 AuslBG gestützt wird, bereits die Berechtigung auch nur eines dieser Versagungsgründe für die Abweisung der Beschwerde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090121.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at